

**ASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND LIBANON**

Der Assoziationsrat

**Brüssel, den 12. Dezember 2013
(OR. en)**

UE-RL 3002/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0149 (NLE)**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES ASSOZIATIONSRATS EU-LIBANON zur
Durchführung des zweiten Aktionsplans zur Europäischen
Nachbarschaftspolitik EU-Libanon

**EMPFEHLUNG Nr. .../2013
DES ASSOZIATIONSRATS EU-LIBANON**

vom ...

**zur Durchführung
des zweiten Aktionsplans zur Europäischen Nachbarschaftspolitik EU-Libanon**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-LIBANON –

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits (im Folgenden "das Abkommen"), insbesondere auf Artikel 76 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 86 des Abkommens müssen die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und dafür sorgen, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien des Abkommens haben den Wortlaut des Zweiten Aktionsplans zur Europäischen Nachbarschaftspolitik EU-Libanon (im Folgenden "EU-Libanon Aktionsplan") einvernehmlich gebilligt.
- (3) Dieser EU-Libanon Aktionsplan wird die Umsetzung des Abkommens durch die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen und deren Vereinbarung durch die Vertragsparteien unterstützen, die die Richtung für die Umsetzung des Abkommens in der Praxis vorgeben.
- (4) Der EU-Libanon Aktionsplan erfüllt den doppelten Zweck, sowohl konkrete Schritte zur Erfüllung der im Abkommen genannten Verpflichtungen der Vertragsparteien vorzugeben, als auch für den weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und dem Libanon eine breitere Grundlage zu schaffen, die entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des Abkommens ein erhebliches Maß an wirtschaftlicher Integration beinhalten und zur Vertiefung der politischen Zusammenarbeit führen soll –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Assoziationsrat empfiehlt, dass die Vertragsparteien den EU-Libanon Aktionsplan durchführen, soweit diese Durchführung auf die Verwirklichung der Ziele des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits ausgerichtet ist.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident
